



Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Nr. 6b vom 26. März 2021

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pressestelle · Püttrichstr. 8 · 82362 Weilheim i. OB ·
Tel. 0881 / 681- 1399 · h.rehbehn@ira-wm.bayern.de · www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen für den Landkreis Weilheim-Schongau**

Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen für den Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntmachung des Landratsamts Weilheim-Schongau vom 25.03.2021

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 macht das Landratsamt Weilheim-Schongau bekannt:

1. Die für den Landkreis Weilheim-Schongau nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes vom 25.03.2021 bei 90,1. Die für diesen Inzidenzbereich maßgebliche Regelung nach § 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gilt dann für den Landkreis Weilheim-Schongau für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 29.03.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 04.04.2021.

Begründung

Nach §§ 18, 19 der 12. BayIfSMV gilt für Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen folgendes Verfahren.

Für den Bereich der Schulen gilt ab dem 15. März 2021 Folgendes:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet

- in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht,
- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, findet Präsenzunterricht an allen Schulen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, findet

- in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht und
- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Abweichend von dem allgemeinen Verfahrensmechanismus des § 3 wird für die Schulen zur besseren Planbarkeit eine wochenweise Festlegung der geltenden Unterrichtsform vorgesehen. Jeweils am Freitag der Vorwoche bestimmt die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch amtliche Bekanntmachung die für den jeweiligen Landkreis maßgebliche Inzidenzeinstufung. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Auch für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen sind ab dem 15. März 2021 inzidenzabhängige Regelungen vorgesehen. Für sie gilt wie bei den Schulen die wochenweise Festlegung anhand der inzidenzabhängigen Regelung.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, den 25.03.2021

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin